

724

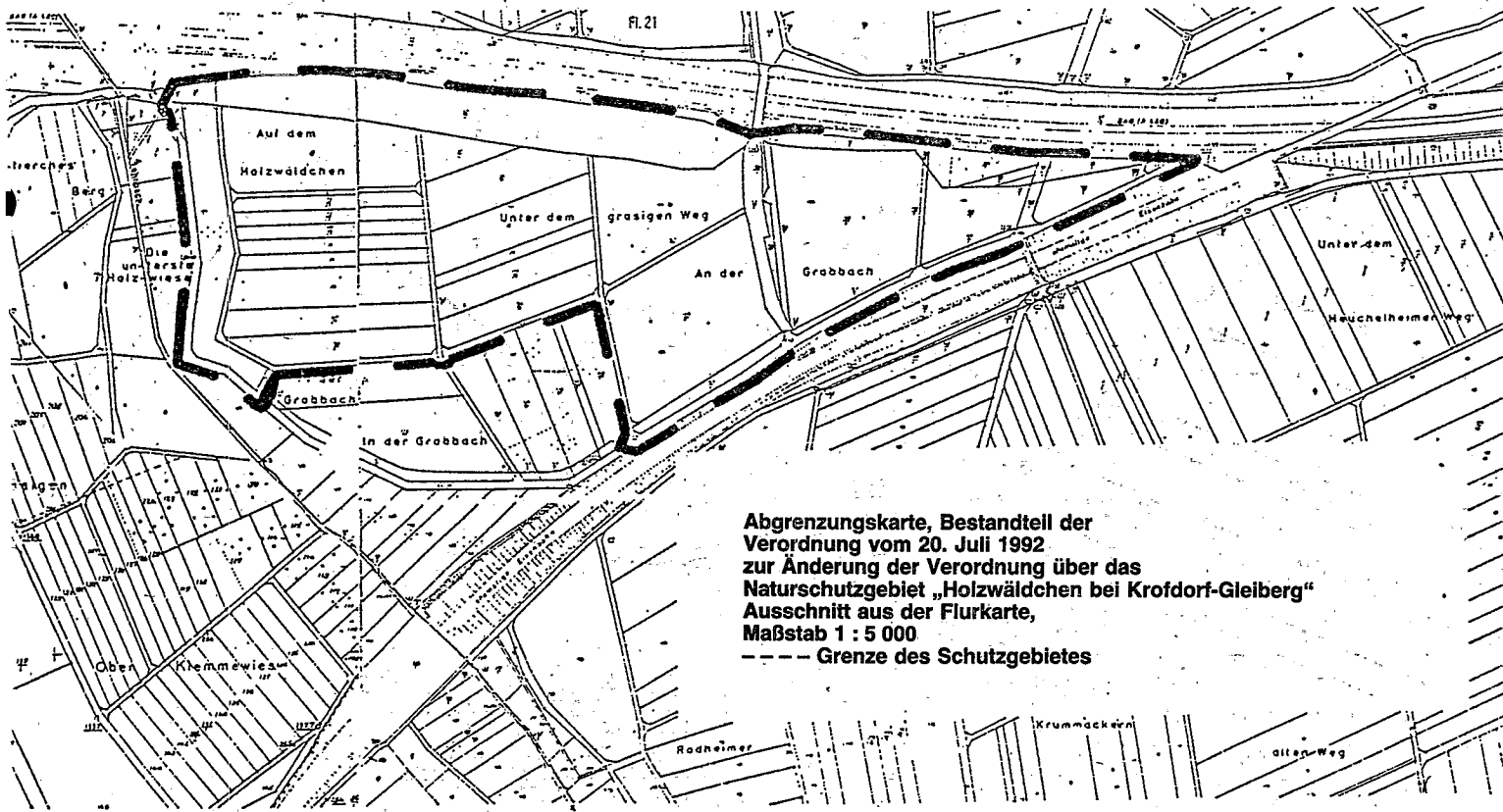
**Verordnung zur Änderung der Verordnungen über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Gießen vom 20. Juli 1992**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

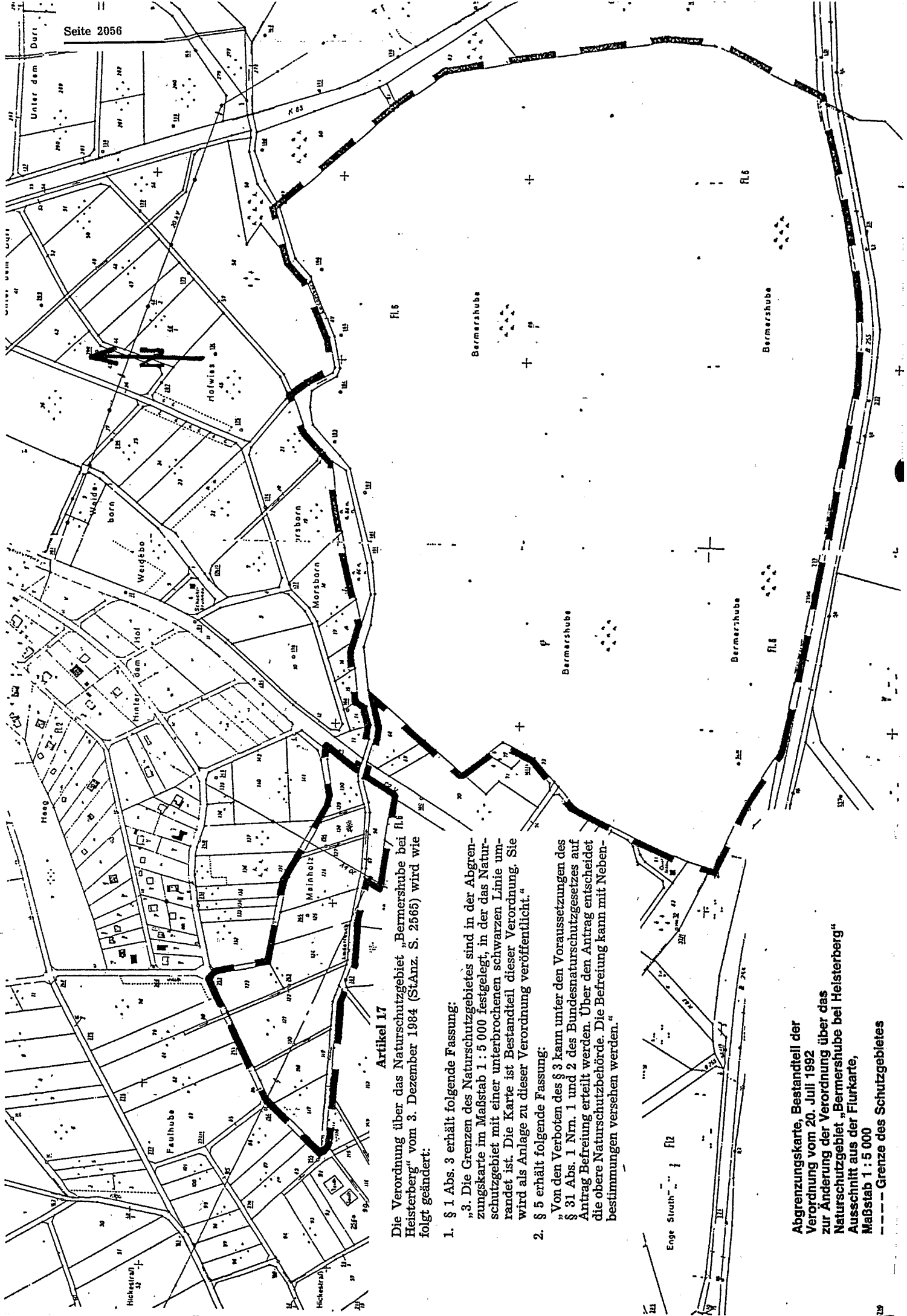
**Artikel 1**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holzwäldchen bei Krofdorf-Gleiberg“ vom 13. Juli 1983 (StAnz. S. 1582) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
 „3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“
2. § 5 erhält folgende Fassung:  
 „Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



**Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. Juli 1992 zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holzwäldchen bei Krofdorf-Gleiberg“ Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000**  
 - - - - - Grenze des Schutzgebietes



#### Artikel 17

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bernershuben bei Heisterberg“ vom 3. Dezember 1984 (StAnz. S. 2565) wird wie folgt geändert:

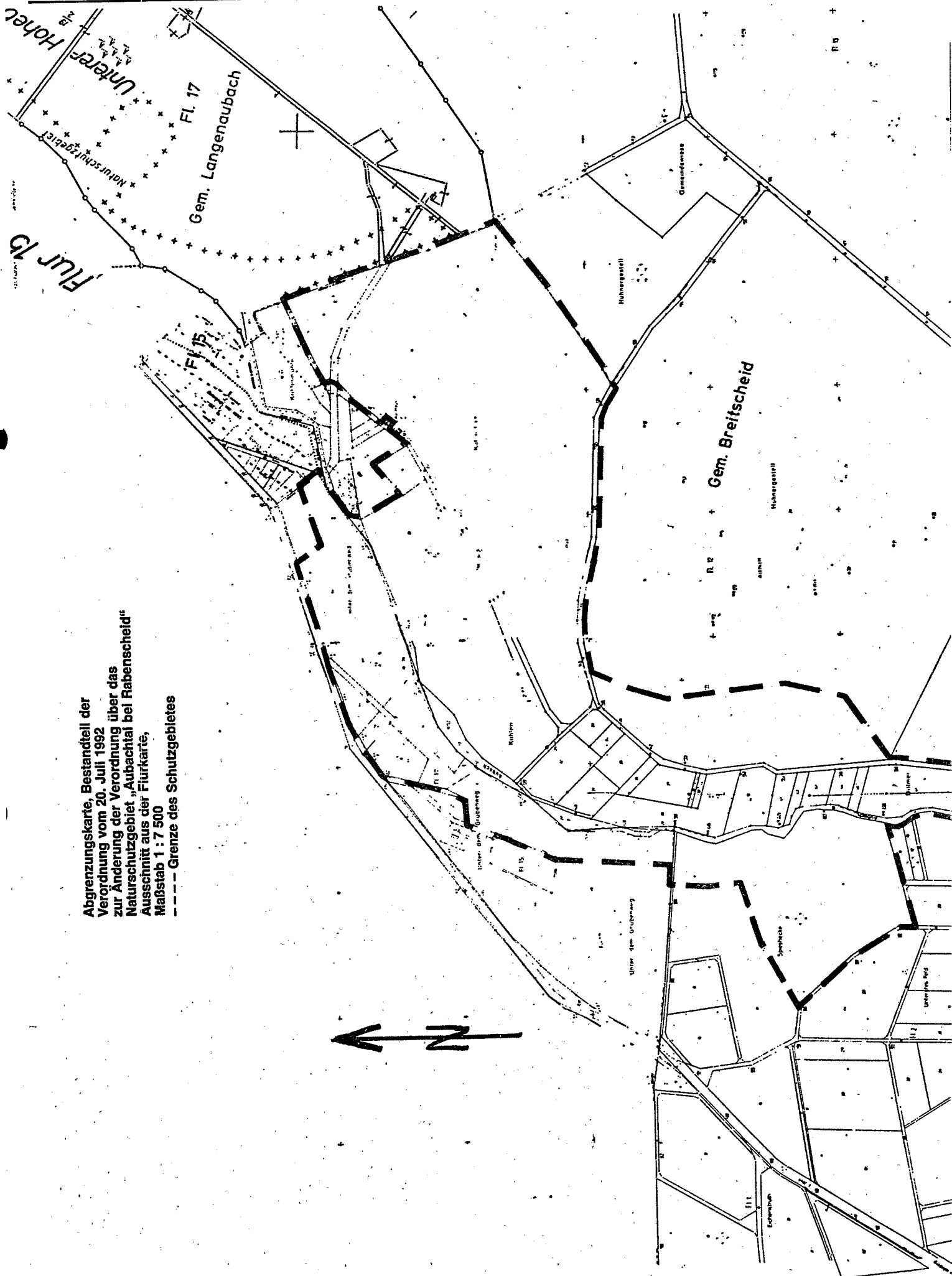
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

Abgrenzungskarte, Bestandteil der  
Verordnung vom 20. Juli 1992  
zur Änderung der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet „Bernershuben bei Heisterberg“  
Ausschnitt aus der Flurkarte,  
Maßstab 1 : 5 000  
--- Grenze des Schutzgebietes



Abgrenzungskarte, Bestandteil der  
 Verordnung vom 20. Juli 1992  
 zur Änderung der Verordnung über das  
 Naturschutzgebiet „Aubachtal bei Rabenscheid“  
 Ausschnitt aus der Flurkarte,  
 Maßstab 1 : 7 500  
 - - - - - Grenze des Schutzgebietes

Unterer Hohen  
 Naturchutzgebiet  
 Flur 15  
 Fl. 17  
 Gem. Langenaubach

Gem. Breitscheid  
 Hungersteil  
 Gemeindeasse  
 Unter dem Grubenberg  
 Hungersteil  
 Unter dem Grubenberg  
 Speichbach  
 Unter dem Grubenberg

1287

## PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

**C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**  
beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main

ernannt:

zu **Kriminalkommissaren** Kriminalhauptmeister (BaL) Franz Dambletz (29. 11. 84), die Kriminalobermeister (BaL) Jürgen Schuth (26. 11. 84), Norbert Berndt (29. 11. 84);

in den Ruhestand getreten:

Polizeihauptkommissar Bruno Herbert, die Polizeihauptmeister Paul Fuchs, Heinz Will (sämtlich 30. 11. 84);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeiobermeister Dietrich Lohrke (30. 11. 84);

verstorben:

Polizeihauptmeister Fred Otto (3. 12. 84).  
Frankfurt am Main, 5./6./7. Dezember 1984  
**Der Polizeipräsident**  
P III/11  
P III/22 — 8 b 22  
P III/44

StAnz. 52/1984 S. 2565

**E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz**  
im Ministerium

in den Ruhestand getreten:

Amtsrat Rudi Messer (1. 12. 84).  
Wiesbaden, 5. Dezember 1984

**Der Hessische Minister der Justiz**  
ZB pers. M 43

StAnz. 52/1984 S. 2565

1288

GIESSEN

## DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

**Vorhaben der Firma Karl Becker, 6334 Aßlar**

Die Firma Karl Becker, Hauptstraße 6, 6334 Aßlar, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zum Betrieb einer Schlachthanlage nach § 2 Ziff. 46 der 4. BImSchV, Gemarkung Berghausen, Flur 2, Flurstücke 38, 40/1, 42, 43, gestellt. Die Anlage wird bereits betrieben.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß §§ 4/10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Gießen. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 2. Januar 1985 bis 4. März 1985 bei dem Regierungspräsidenten in Gießen, Südanlage 14, 6300 Gießen, Zimmer 116, und der Stadtverwaltung Aßlar, Mühlbergstraße 1, Zimmer 103, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur

Niederschrift bei den vorgenannten Auslagestellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 18. März 1985 bestimmt. Er findet in 6334 Aßlar, Mühlbergstraße 1, Magistratssitzungszimmer, 10.00 Uhr, statt. Gesonderte Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gießen, 4. Dezember 1984

**Der Regierungspräsident**  
32 — 53 e 621 — Becker

StAnz. 52/1984 S. 2565

1289

DARMSTADT

## BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bermershube bei Heisterberg“ vom 3. Dezember 1984**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

(1) Die Bermershube bei Heisterberg wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Bermershube bei Heisterberg“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Giebelhausen“, „Mainholz“ und „Bermershube“ in der Gemarkung Heisterberg der Gemeinde Driedorf im Lahn-Dill-Kreis. Es hat eine Größe von 46,0052 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, einen naturnahen Laubwaldkomplex, der auf Grund hoher Standortdiversität mehrere

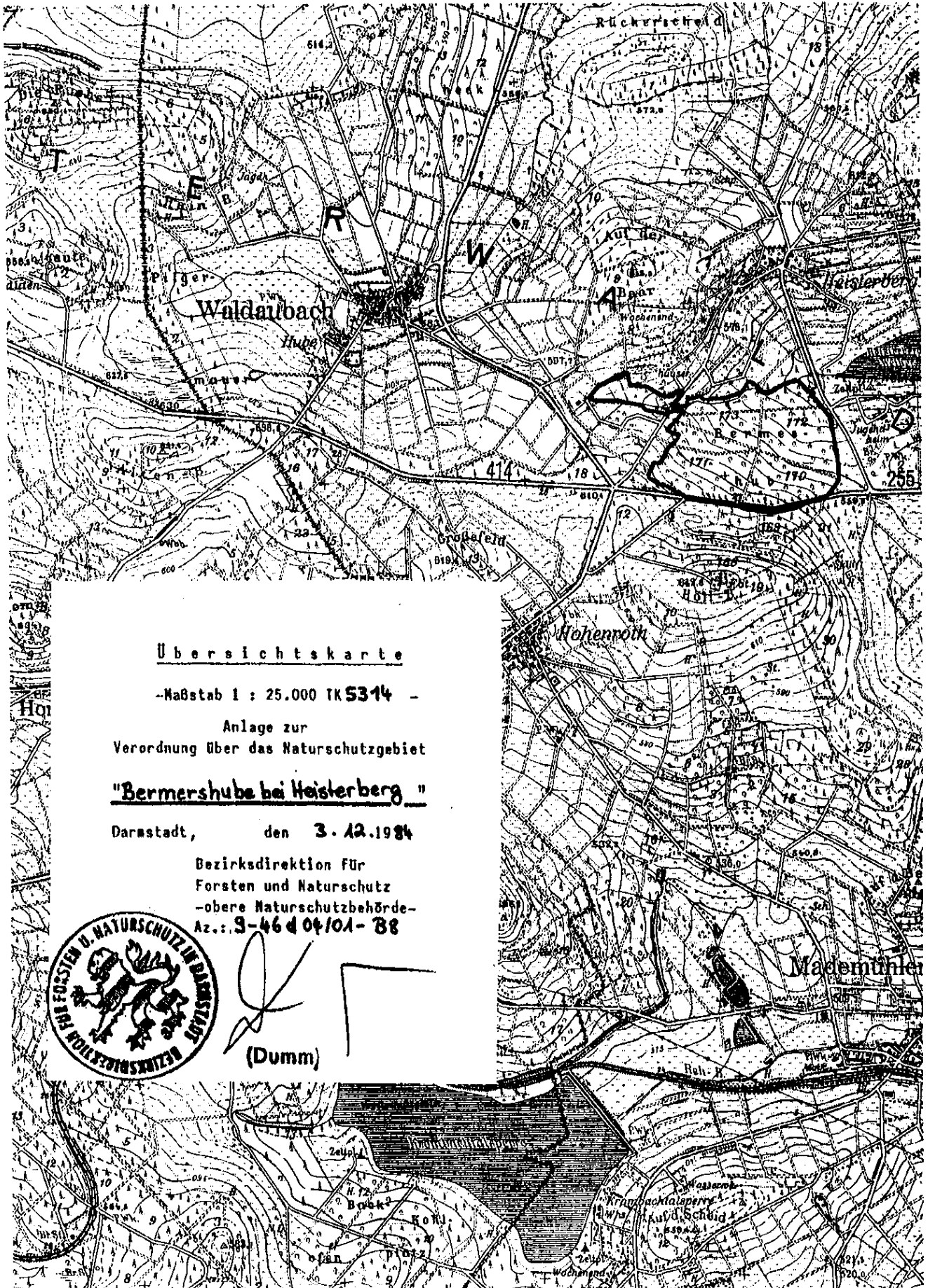
Waldgesellschaften mit zahlreichen bestandsgefährdeten Pflanzenarten umfaßt, zu erhalten und langfristig zu sichern.

Darüber hinaus bietet der einbezogene Auenbereich des Amdorfbaches der Amphibien- und Avifauna einen geeigneten Lebensraum.

## § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohn-



Übersichtskarte

-Maßstab 1 : 25.000 TK 5314 -

Anlage zur  
Verordnung über das Naturschutzgebiet

"Bermershube bei Heisterberg "

Darmstadt, den 3. 12. 1984

Bezirksdirektion für  
Forsten und Naturschutz  
-obere Naturschutzbehörde-  
Az.: S-46 d 04/101- 88



*[Handwritten signature]*  
(Dumm)

stätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. forstliche Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, die der Förderung der geschützten Waldgesellschaften dienen, im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Einzeljagd;
4. die Handlungen des jeweiligen Energieversorgungsunternehmens bzw. dessen Beauftragter zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen 20-kV-Leitungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht und Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

## § 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

## § 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15).

## § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 3. Oktober 1984

Bezirksdirektion für Forsten  
und Naturschutz  
gez. D u m m

St.Anz. 52/1984 S. 2565

1290

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Aubachtal bei Rabenscheid“ vom 5. Dezember 1984

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

(1) Das Aubachtal bei Rabenscheid wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Aubachtal bei Rabenscheid“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Kahleshain“, „Hub“, „Kohlen“, „Hühnergestell“, „Dillmenfurth“, „Auf der Hube“, „Unterm Mühlrain“, „Niederwiese“, „Zwischen den Bächen“ und „Spieshecke“ in den Gemarkungen Breitscheid und Rabenscheid der Gemeinde Breitscheid sowie aus Flächen im Gemarkungsteil „Unter dem Grubenweg“ in der Gemarkung Langenaubach der Stadt Haiger im Lahn-Dill-Kreis. Es hat eine Größe von 63,05 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, diese naturnah erhaltene Bachaue mit ihren artenreichen Wäldern, Quell- und Hochstaudenfluren, Moorflächen und zum Teil feuchten Wiesen als Standort einer Vielzahl seltener und bestandsgefährdeter Pflanzenarten sowie als Lebensraum seltener und bestandsgefährdeter Pflanzenarten sowie als Lebensraum seltener feuchtländgebundener Vogelarten und Insekten zu erhalten.

## § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre